

# **Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier**

## **Antragssteller: Kreisvorstand**

Folgende Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier wird beschlossen:

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier

Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 1 Tagungsleitung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagungsleitung. Die Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Tagungsleitung kann aus mehreren Personen bestehen und ist ab zwei Personen entsprechend dem Frauenstatut zu quotieren. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine\*n Protokollant\*in. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(3) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, und befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Gemeinsam mit dem\*der Protokollant\*in führt sie eine Redeliste und führt Protokoll.

(4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

## **§ 2 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig. Entsprechende Meldungen werden durch die Tagungsleitung zur Kenntnis genommen und das Mitglied bei nächster Gelegenheit aufgerufen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf Öffnung der Redeliste,
3. Antrag auf Begrenzung der Anzahl der Debattenbeiträge (mit Angabe der Anzahl)
4. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
5. Antrag auf sofortige Abstimmung,
6. Antrag auf Vertagung,
7. Antrag auf Redezeitbegrenzung, (mit Zeitangabe)
8. Antrag auf Unterbrechung (mit Zeitangabe),
9. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
10. Antrag auf ein Frauen-, Inter-, Trans\*-Forum,
11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
12. Antrag auf Änderung der Tagesordnung (2/3-Mehrheit)

(3) Der/die Antragsteller\*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern keine andere Mehrheit festgelegt wurde. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

### **§ 3 Tagesordnung**

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

### **§ 4 Anträge**

(1) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung, müssen vor der Abstimmung schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden.

(2) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 5 Rückholanträge**

Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren qualifizierten Mehrheit (2/3, 3/4, 4/5 usw.) der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

### **§ 6 Frauenstatut**

Das Frauenstatut des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird bei der Durchführung der Versammlung selbstverständlich beachtet.